

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport

Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350

Gesch. Z.: /

Vorlage

118/2020

Datum

07.05.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Betreuungsgebühren für die städtischen
Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen verzichtet ab Mai 2020 auf die Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für alle Eltern, die aufgrund der in der Corona-Verordnung verfügten Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen und Schulen die vereinbarten Betreuungsangebote nicht nutzen können und deren Kinder nicht in die Notbetreuung aufgenommen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020	Veränderung April	Veränderung Mai	Veränderung Folgemonate
DEZ01 THH_5 FB 5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung, Jugend und Sport		EUR			
2110 - Allgemeinbildende Schulen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	331.030	-16.000	-14.700	-14.700
3650 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	4.873.660	-413.000	-352.750	-352.750
	17	Transferaufwendungen	- 20.091.100	-323.000	-230.000	-230.000
6110 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen (Erträge)	69.486.500	742.000	742.000	

Für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen rechnet die Verwaltung mit durchschnittlich rd. 325.000 Euro pro Monat sowie mit 90.000 Euro (keine Gebühren im August) für die Verpflegung.

Bei einer aktuellen Notbetreuungsquote von 15 % muss mit einem Einnahmeausfall in Höhe von 352.750 Euro pro Monat gerechnet werden. Steigt die Notbetreuungsquote, wovon auszugehen ist, verringert sich der Einnahmeverlust entsprechend.

Für die Schulkindbetreuung rechnet die Verwaltung mit 16.000 Euro Einnahmen pro Monat (im regulären Betrieb). Bei der aktuellen Notbetreuungsquote von 8,4 % muss mit einem Einnahmeausfall in Höhe von 14.700 Euro pro Monat gerechnet werden.

Für die freien Träger wird aufgrund fehlender aktueller Daten die gleiche Einnahmen-Summe wie für die städtischen Einrichtungen angenommen. Die Verpflegungsentgelte bleiben hier außer Betracht. Bei einer Notbetreuungsquote von - derzeit - 21 % und unter Berücksichtigung des Fördersatzes ergeben sich höhere Zuschüsse in Höhe von ca. 230.000 Euro im Monat, abhängig von der Entwicklung der Inanspruchnahme der Notbetreuung.

In Summe ergibt sich eine Belastung des städtischen Haushalts in Höhe von rd. 600.000 Euro im Monat, immer abhängig von der Nachfrage nach der Notbetreuung.

Der Verzicht auf die Gebühren für den Monat April belastet den Haushalt mit ca. 752.000 Euro.

Dagegen steht eine Einnahme aus der Soforthilfe des Landes von bisher 742.000 Euro. Weitere 742.000 Euro sind aus der zweiten Soforthilfe-Entscheidung zu erwarten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde der Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 17. März 2020 untersagt. Eine Notbetreuung wurde zugelassen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Notbetreuung werden regelmäßig erweitert, zuletzt mit der ab 27. April gültigen Fassung der CoronaVO.

Wann der reguläre Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wieder zugelassen sein wird, ist der derzeit nicht absehbar.

Für den Monat April hat die Stadt bereits vollständig auf die Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren verzichtet.

Die Satzungen zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Schulkindbetreuung kennen keine Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass von Gebühren bei behördlich angeordneter Schließung der Einrichtungen. Daher ist ein Grundsatzbeschluss zum Umgang mit der Gebührenpflicht zu fassen.

2. Sachstand

2.1. Aktuelle Situation

Im Rahmen der erweiterten Notbetreuung werden aktuell (Stand 04. Mai 2020) 362 Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sowie weitere 350 Kinder in Einrichtungen der freien Träger betreut. Dies entspricht ca. 15 % der Kapazität der städtischen und 21 % der Einrichtungen der freien Träger. Besonders die sehr nachgefragte Notbetreuung der Betriebs-Kita des UKT trägt zur höheren Inanspruchnahme der Plätze der freien Träger bei.

In den Schulen sind aktuell 312 Kinder in der Notbetreuung, davon 216 Kinder in den Grundschulen, das entspricht 8,4 % der Kapazität der Grundschulen.

2.2. Rechtslage

Die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen regelt in § 6 Abs. 5 die Rückerstattung von Gebühren bei Streiks sowie bei betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsumfangs. Beide Fallkonstellationen erfassen nicht die behördlich angeordnete Untersagung des Betriebs und sind daher nicht anwendbar.

Die Gebührensatzung Schulkindbetreuung regelt in § 6 Abs. 4, dass die Gebührenschuld für den Zeitraum entfällt, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen die Betreuung nicht stattfindet. Auch dies ist aktuell nicht der Fall.

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Positionen zur Gebührenpflicht in dieser Situation: Eine Seite vertritt die Auffassung, dass trotz untersagter Betreuung die den Gebühren zugrundeliegenden Kosten (insbesondere Personalkosten) weiterhin anfallen und schon deshalb die Gebührenpflicht weiterbesteht. Die entgegengesetzte Position zieht eine Parallele zum Privatrecht und sieht aufgrund der Unmöglichkeit der Erbringung der Betreuungsleistung die Eltern von der Erbringung der finanziellen Gegenleistung befreit. Die Position ist nach Auffassung der Stadt nicht zutreffend, da die Gebührenpflicht, welche auf einer Gebührenkalkulation basiert, im öffentlichen Recht fußt.

2.3. Freie Träger

Die freien Träger schließen mit den Eltern privatrechtliche Betreuungsverträge ab. Bei vertraglich geförderten Trägern fließen die Einnahmen aus den Elternbeiträgen in die Abmangelfinanzierung ein und verringern entsprechend den Zuschuss der Stadt. Ein Verzicht auf die Elternbeiträge erhöht demnach den städtischen Zuschuss.

Einzelne Träger werden im Rahmen des gesetzlichen Zuschusses gefördert, da sie Plätze für den überörtlichen Bedarf anbieten. Dieser bezieht ausschließlich die Betriebsausgaben ein und lässt die Einnahmen außer Acht. Bei diesen Trägern vergrößert der Verzicht auf Elternbeiträge den Eigenanteil bzw. das Defizit.

2.4. Soforthilfe des Landes für Familien

Bereits Anfang April hat das Land eine erste Soforthilfe für Familien in Höhe von 100 Mio. Euro beschlossen. Unter anderem sollten Kommunen dadurch eine Kompensation für den Verzicht auf Kita-Gebühren erhalten. Für Tübingen ergab sich eine Zuweisung in Höhe von 742.000 Euro, die ungefähr den Einnahmeverlust bzw. die höheren Zuschüsse aufgrund des Gebührenverzichts für den April ausgeglichen hat.

Aktuell hat das Land eine zweite Soforthilfe in Höhe von 100 Mio. Euro beschlossen. Unterstellt man den gleichen Verteilungsmaßstab wie bei der ersten Zahlung erhält Tübingen daraus weitere 742.000 Euro für den Verzicht auf Gebühren u.ä.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Betreuungs- und Verpflegungsgebühren nicht zu erheben, solange aufgrund der CoronaVO die Kindertageseinrichtungen bzw. Grundschulen geschlossen sind. Eltern, deren Kinder dadurch nicht betreut werden können, sollen keine Gebühren zahlen.

Nehmen Eltern die Notbetreuung in Anspruch, werden ab Mai die Gebühren für das gewählte Angebot laut Satzung fällig. Wird Verpflegung in Anspruch genommen, ist auch diese zu bezahlen.

Die freien Träger werden aufgefordert, genauso zu verfahren. Die Stadt finanziert die Einnahmeausfälle für alle Träger mit Fördervertrag im Rahmen der Abmangelfinanzierung. Träger ohne Fördervertrag bzw. die freien Träger der Schulkindbetreuung können einen freiwilligen Zuschuss in Höhe der entgangenen Einnahmen beantragen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Stadt verzichtet vollständig auf die Erhebung von Gebühren, solange Kindertageseinrichtungen und Grundschulen geschlossen sind.

Dies würden den städtischen Haushalt mit ca. 724.000 Euro pro Monat belasten.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Eltern, die eine Notbetreuung aufgrund von Berufstätigkeit in Anspruch nehmen können, sollten angemessen zur Finanzierung des Angebots beitragen.

4.2. Die Stadt erhebt die vollen Gebühren entsprechend der Satzung.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Es gibt bislang zur Auswirkung der in der Corona-VO verordneten Schließung von Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Pandemie auf die

Gebührenpflicht für Betreuungsangebote in Kitas und Schulen noch keine einschlägigen Urteile, weshalb hier bei etwaigen Elternklagen Rechtsrisiken bestehen. Darüber hinaus führt die fehlende Betreuung teilweise zu eingeschränkter Berufstätigkeit der Eltern. Viele Familien haben derzeit darüber hinaus Gehaltseinbußen aufgrund von Kurzarbeit und Betriebs-schließungen. Das Land hat bereits Finanzhilfen für die Kommunen ausgezahlt, um Einnahmeverluste durch Verzicht auf Betreuungsgebühren zu kompensieren.

5. Klimarelevanz

Keine.